

Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“, Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den **Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“** als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Auszug aus der deutschen Grundkarte (DGK).

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden im Fachbereich 4, Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität in Rösrath-Hoffnungsthal, Rathausplatz, 2. Etage eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

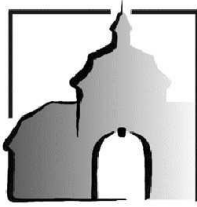
Hinweise:

Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

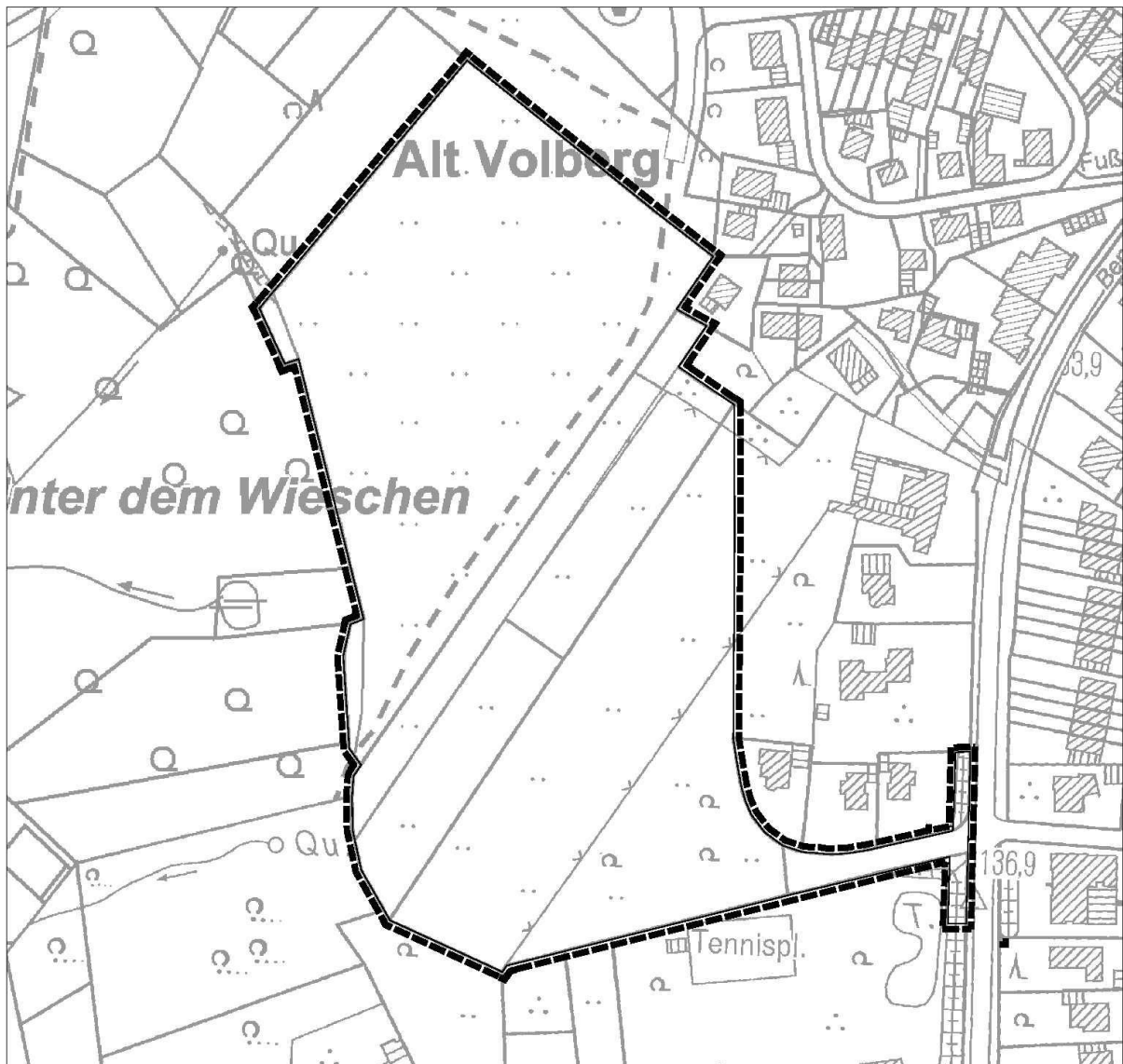
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rösrath geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.



stadt
RÖSRATH

Bebauungsplan Nr. 121 "Altvolberger Wiese",

Maßstab i.O. 1 : 2.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath vom 18.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 15.04.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 19.04.2024 veröffentlicht.